

Statuten des Skiclubs Schötz

Revision 2025

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Skiclub Schötz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Schötz. Der Sitz des Vereins befindet sich in 6247 Schötz. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Skiclub Schötz bezweckt die Pflege und die Förderung des Schneesportes durch:

- a. Die Förderung und Unterstützung des Skisports in all seinen Disziplinen.
- b. Die gezielte Förderung von Jugendlichen im Skisport durch Training, Wettkämpfe und Wertevermittlung.
- c. Die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, Lagern und geselligen Veranstaltungen.
- d. Die Pflege der Kameradschaft, des Respekts und des sportlichen Fairplays.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Skiclub Schötz besteht aus:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Gönner
- e. Junioren

Art. 4

Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der sich für die Ziele des SC Schötz einsetzen will und der das 12. Altersjahr vollendet hat.

Art. 5

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in langjähriger Arbeit um den Club verdient gemacht hat oder die Interessen des Schneesportes besonders gefördert hat.

Art. 6

Gönner kann werden, der sich für den Schneesport interessiert und den Club finanziell unterstützen möchte.

Art. 7

Aktivmitglieder im Alter von 12. bis zu dem vollendeten 16. Lebensjahre gelten als Junioren.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung teilnehmenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Juniormitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art. 9

Aktivmitglieder verpflichten sich zur Mithilfe bei Vereinsanlässen.

Art. 10

Jedes Clubmitglied hat den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Wird der Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, wird dem Clubmitglied eine erste Mahnung zugestellt. Der zusätzliche Aufwand auf Grund der Mahnung wird dem Clubmitglied ab der zweiten Mahnung mit einer Gebühr von 10 % verrechnet.

IV. Mutationen

Art. 11

Eintrittsgesuche sind dem Vorstand einzureichen, der über Annahme oder Ablehnung, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, entscheidet.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres nach erfolgter Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr.
- b. Mitglieder, welche bis Ende des Geschäftsjahres ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, können an der Generalversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- c. Ein Mitglied, welches dem Verein mutmasslich schadet, kann per Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

V. Jugendarbeit

Art. 13 Förderung der Jugend

- a. Der Club engagiert sich aktiv für die Förderung des Nachwuchses im Skisport.
- b. Er organisiert Trainings, Wettkämpfe und Lager speziell für Jugendliche.
- c. Jugendarbeit umfasst nicht nur die sportliche Entwicklung, sondern auch die Vermittlung von Fairness, Teamgeist und Eigenverantwortung.

Art. 14 Schutz von Jugendlichen

- a. Der Club verpflichtet sich, ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.
- b. Alle Leiter und Betreuer müssen sich an die ethischen Grundsätze des Schweizerischen Skiverbandes und des Jugend- und Sportprogramms (J+S) halten.
- c. Der Club toleriert keine Form von Diskriminierung, Mobbing oder Missbrauch und setzt sich aktiv für den Schutz der Kinder und Jugendlichen ein.

VI. Organisation

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Oktober bis 30. September.

Art. 16 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a. Die ordentliche Generalversammlung
- b. Die ausserordentliche Generalversammlung
- c. Der Vorstand
- d. Die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt schriftlich per E-Mail mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin.

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Wahl eines Präsidenten, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Decharge Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Gruppenbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Annahme und Änderung von Statutenbestimmungen
- Auflösung des Vereins

Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlung

Bei Bedarf des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 der Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 19 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden mittels Abstimmung an der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Aktuar
- e. Beisitzer

Der Vorstand kann entsprechend der Entwicklung des Clubs erweitert werden. Seine Beschlussfähigkeit ist durch Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern gewährleistet. Materielle Anschaffungen über CHF 200.- sind im Vorstand abzusprechen. Der Präsident visiert sämtliche Belege und Rechnungen. Einzelunterschrift führen Präsident und Kassier. Demissionen sind zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Seine Hauptaufgaben sind insbesondere:

- f. Ausarbeitung des Winterprogramms und Verantwortung für dessen Durchführung.
- g. Organisation und Leitung der Vereinsaktivitäten.
- h. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- i. Vorbereitung der Traktanden und Unterlagen für die Generalversammlung.
- j. Verwaltung des Vereinsvermögens und Überwachung der Finanzen.

Dem Vorstand wird eine finanzielle Kompetenz von Fr. 5'000.00 bewilligt pro Einzelfall im Geschäftsjahr.

Art. 20 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu Ihrer Demission in Ihrem Amt. Sie können jederzeit in die Akten der Rechnungsführung Einblick nehmen und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Es kann immer nur ein Revisor ersetzt werden.

Art. 21 Beschlüsse

Beschlüsse erfolgen mit dem relativen Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 22 Haftung

Für die kommerzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Versicherung

Persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Schneesportaktivitäten sind ausschliesslich Sache des Mitgliedes. Es können in dieser Hinsicht von Mitgliedern an den Club keinerlei Ansprüche gestellt werden. Für die Haftpflicht bei Clubanlässen unterhält der Skiclub Schötz eine spezielle Haftpflichtversicherung für seine Funktionäre.

VII. Datenschutz

Art. 24 Verarbeitung von Personendaten

- a. Der Club erhebt und verarbeitet Personendaten seiner Mitglieder nur, soweit dies für die Vereinszwecke notwendig ist.
- b. Dazu gehören insbesondere Mitgliederdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail, Telefonnummer), Zahlungsdaten und allfällige sportliche Leistungen.
- c. Mitglieder können jederzeit Auskunft über die sie betreffenden gespeicherten Daten verlangen.

Art. 25 Veröffentlichung von Bildern und Daten

- a. Der Club darf Fotos und Namen von Mitgliedern für Vereinszwecke (z. B. Website, Social Media, Vereinszeitschrift) verwenden, sofern das Mitglied oder der gesetzliche Vertreter nicht ausdrücklich widerspricht.
- b. Bei minderjährigen Mitgliedern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

VIII. Statutenänderung

Art. 26 Anträge für Statutenänderungen

Anträge für Statutenänderungen müssen dem Vorstand 14 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie können nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 27 Auflösung

- a. Der Skiclub Schötz kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 10 Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten.
- b. Im Falle der Auflösung des Skiclub Schötz geht sein Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde Schötz über, die es einem später in Schötz mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Skiclub zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Gemeinde Schötz und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des Skiclub Schötz vom 14. Januar 1983 genehmigt.

Revision: 09. März 1987

Revision 24. Oktober 2003

Revision: 26. Oktober 2018

Revision: 17. Oktober 2025